

Steckbrief des Reha-Trägers „Eingliederungshilfe“ („Beispiel: LWV Hessen“)

(Träger-)Konzept zur Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation

Kategorie	Inhalte										
Trägerzweig	Eingliederungshilfe (Beispiel: LWV Hessen, Kassel). Jeder Träger der Eingliederungshilfe kann bislang selbstständig über die Ausgestaltung seines Gesamtplan entscheiden. Die überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind in der BaGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) organisiert.										
Gesetzlicher Auftrag	<p>Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen (...) (§53 Abs. 3 SGB XII).</p> <p>Personen, die durch eine Behinderung von § 2 Abs. 1 S. 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.</p> <p>Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (§ 53 SGB XII). Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zählen u. a. Leistungen nach § 42, 49, 75 und 76 des SGB IX.</p>										
Gesetzliche Regelungen	Zugang: § 53 SGB XII, i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX (ab 01.01.2013 ggf. § 99ff. SGB IX) Verfahren: Gesamtplan § 58 SGB XII (ab 01.01.2020: § 117ff. SGB IX) Leistungen: § 54 SGB XII (Übergangsvorschrift) i. V. m. § 42, 49, 75 und 76 des SGB IX (ab 01.01.2020: §§ 109, 111,112,113 SGB IX).										
Name des „Handlungskonzeptes“ zur Bedarfsermittlung in der beruflichen Rehabilitation	Gesamtplanverfahren										
Instrumente (Arbeitsprozesse und Arbeitsmittel)	<p>Arbeitsprozesse</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>ID</th> <th>Name</th> <th>Stand</th> <th>Link</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>39</td> <td>Anwendermanual für die Erstermittlung und Bedarfsfeststellung bei Leistungen zur individuellen Lebensgestaltung in stationären Einrichtungen</td> <td>01/2009</td> <td>entfällt</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	ID	Name	Stand	Link	1	39	Anwendermanual für die Erstermittlung und Bedarfsfeststellung bei Leistungen zur individuellen Lebensgestaltung in stationären Einrichtungen	01/2009	entfällt
Nr.	ID	Name	Stand	Link							
1	39	Anwendermanual für die Erstermittlung und Bedarfsfeststellung bei Leistungen zur individuellen Lebensgestaltung in stationären Einrichtungen	01/2009	entfällt							

	3	146	Manual ITP Hessen	11/2016	Manual ITPHessen
	Arbeitsmittel				
	Nr.	ID	Name	Stand	Link
	2	146	ITP Hessen	11/2016	ITP Hessen
	4	522	So möchte ich leben! Selbstauskunft im Rahmen der Eingliederungshilfe	unbekannt	Selbstauskunft
	8	523	Erstermittlung des Bedarfs in der individuellen Lebensgestaltung im Bereich "Gestaltung des Tages"	03/2001	Erstermittlung_Bedarf.
	10	524	Ermittlung des Bedarfs in der Gestaltung des Tages	03/2001	Erstermittlung_Bedarf_Tagesgestaltung.
		416	Nutzung von allg. Vorbefunden (z. B. med. Reha, Gutachten)	entfällt	entfällt
	Gutachten				
	Nr.	ID	Name	Stand	Link
	7	6	Amtsärztliche/fachärztliche Stellungnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII/BVG	07/2016	Fachärztliche Stellungnahme/Gutachten
Verbindlichkeit des Handlungskonzeptes	<i>Das Konzept gilt für den LWV Hessen. Allerdings wird der „ITP“ bisher nur in bestimmten Regionen eingesetzt (z.B. WI, MKK etc.). Bei anderen Trägern der EGH werden im Gesamtplanverfahren andere Instrumente zur Bedarfsermittlung eingesetzt.</i>				
Kurzbeschreibung	<p>Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens erfolgt die Ermittlung des Bedarfs durch den zuständigen Fachdienst des LWV Hessen. Der Fachdienst ist als Servicebereich eine organisatorisch selbstständige Einheit des LWVs Hessen im Geschäftsbereich des Ersten Beigeordneten. Auf dieser Basis wird durch die Sachbearbeitung ein Gesamtplan zur Feststellung des Bedarfs erstellt. Die rechtliche Grundlage zur Aufstellung eines Gesamtplanes findet sich in § 141 ff SGB IX (ehemals § 58 SGB XII). Der Gesamtplan ist eine Darstellung, die die Ziele der (individuellen) Eingliederungshilfemaßnahme beschreibt. Alle notwendigen Maßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe werden in dem Gesamtplan festgehalten.</p> <p>Der Integrierte Teilhabeplan (ITP) Hessen ist ein Instrument zur Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren und hat die Funktion eines Leitfadens für ein Gespräch, in dem die Unterstützung, die ein behinderter Mensch braucht, um seinen Alltag zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, erfasst wird. Bei der Erstellung des ITP wird</p>				

	gemeinsam überlegt, wie der individuelle Unterstützungsbedarf am besten abgedeckt werden kann und in welchem Umfang Unterstützung notwendig ist. Die Ergebnisse werden in dem ITP schriftlich festgehalten (Website LWV Hessen 29.06.2017). Der ITP wird in ausgewählte Regionen eingesetzt. Er ist ein Instrument zu Bedarfsfeststellung, Kosten- und Maßnahmeplanung.
Ziele	Übergreifendes Ziel ist die Verbesserung der Teilhabe an den Lebensbereichen die für den einzelnen Menschen mit einer Behinderung bedeutsam sind. Dies geschieht auf Basis einer entwicklungsorientierten Sichtweise, wobei sich die übergreifenden Zielperspektiven aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben. Entsprechend können Leistungen zur Teilhabe die notwendigen Sozialleistungen umfassen um (1 und 2 ...) (3) Die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern. (4) Die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.
Zielgruppe/Adressaten	Ein Gesamtplan soll grundsätzlich bei jedem Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe erstellt werden.
Besonderheit	Im Bereich der Eingliederungshilfe wird mit Hilfe eines Gesamtplans, die Teilhabesituation in allen Facetten eines Menschen im Rahmen eines persönlichen Gespräch erfasst, dokumentiert und darauf aufbauend passende Leistungen festgestellt.
Ansprechpartner	LWV Hessen (siehe Website des LWV Hessen). Die Eingliederungshilfe ist föderal organisiert. Der ITP „ein“ mögliches Instrument der Bedarfsermittlung im Gesamtplanverfahren.